



Wahlanleitung



Neuwahlen 2023 des Nationalrates und des Ständerates

Am 22. Oktober 2023 wählen die
Stimmberechtigten des Kantons Luzern
neun Mitglieder des Nationalrates
und zwei Mitglieder des Ständerates
für die Amtsdauer 2023 – 2027.

Nationalratswahlen



Im Wahlkreis Kanton Luzern sind 9 Nationalratssitze neu zu besetzen.

Ausführliche Informationen zu den Nationalratswahlen enthält die beiliegende Publikation «Wahlanleitung Nationalratswahlen» der Bundeskanzlei.

Wahlverfahren

1. Die neun Mitglieder des Nationalrates werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Der Kanton bildet einen einzigen Wahlkreis. Beim Proporzverfahren werden die Sitze im Verhältnis der Parteistimmen auf die Parteien verteilt. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten einer Partei, die innerhalb der jeweiligen Liste am meisten Stimmen erzielt haben.

Wählbare Kandidatinnen und Kandidaten

2. Wählbar als Mitglieder des Nationalrates sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, die auf einer amtlichen Kandidatenliste vorgeschlagen sind.

Verwendbare Wahllisten

3. Sie erhalten in der Beilage eine Blankoliste (leerer Wahlzettel) und die Kandidatenlisten mit den folgenden Nummern: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7a, 7b, 8, 9, 10a, 10b, 11, 12a, 12b, 13, 16, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51. Die Listen 14, 15, 17, 18, 20 und 21 treten bei den Nationalratswahlen nicht an.

4. Für die Nationalratswahlen sind nur die amtlich gedruckten Kandidatenlisten und die Blankoliste gültig. Die Listen sind in zwei Heften (A und B) zusammengefasst.

5. Sie dürfen nur eine Liste (Kandidatenliste oder Blankoliste) aus beiden Heften (A oder B) verwenden. Trennen Sie daher die von Ihnen gewünschte Liste ab.

Benützung der Listen

6. Wer eine vorgedruckte Kandidatenliste benützt, kann sie unverändert einlegen oder wie folgt abändern:

Kandidatennamen streichen, einen wählbaren Kandidaten oder eine wählbare Kandidatin (vgl. Ziff. 2) muss die Kandidatenliste jedoch enthalten;

Panaschieren, d.h. Namen von anderen Kandidatenlisten auf die eigene Kandidatenliste schreiben.

Kumulieren, d.h. vorgedruckte Namen handschriftlich wiederholen oder Namen beim Panaschieren zweimal auf die Liste schreiben. Beachten Sie dabei, dass jeder Kandidat und jede Kandidatin höchstens zweimal auf einer Liste aufgeführt sein darf.

Vereinfachungen wie Gänsefüsschen („), «dito», «idem» oder «do.» usw. sind ungültig. Die Namen müssen also ausgeschrieben werden.

7. Sind neben den vorgedruckten Namen auf einer Kandidatenliste auch noch leere Zeilen vorhanden, so kann auf diesen leeren Zeilen kumuliert und/oder panaschiert werden, ohne dass dabei ein anderer Name gestrichen werden muss. *Zusatzstimmen*: Leere Zeilen werden als Zusatzstimmen jener Liste zugerechnet, deren Parteibezeichnung oder Listennummer im Kopf der Liste genannt ist.

Blankoliste

8. Wer eine Blankoliste benützt, kann die Parteibezeichnung und/oder Listennummer einer der vorgedruckten Kandidatenlisten darauf schreiben. Leer gelassene Zeilen gelten dadurch als Zusatzstimmen für diese Partei. Die Liste muss mindestens einen wählbaren Kandidaten oder eine wählbare Kandidatin enthalten (vgl. Ziff. 2). Kandidatennamen können höchstens zweimal auf die Blankoliste geschrieben werden.

Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten

9. Die Liste der Nationalratswahlen darf nicht mehr als neun Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten. Überzählige Kandidatennamen werden vom Urnenbüro gestrichen.

10. Jeder Kandidat und jede Kandidatin darf auf der Liste höchstens zweimal aufgeführt sein.

Ständeratswahlen



Im Wahlkreis Kanton Luzern sind 2 Ständeratssitze neu zu besetzen.

Wahlverfahren

11. Die zwei Mitglieder des Ständerates werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten, sofern sie das absolute Mehr erreichen (Hälfte der gültigen Stimmen + 1, wobei als gültige Stimmen die gültigen Wahlzettel zählen). Für die Verteilung der Sitze spielt die Parteizugehörigkeit keine Rolle. Der Kanton bildet einen einzigen Wahlkreis.

Wählbare Kandidatinnen und Kandidaten

12. Wählbar als Mitglied des Ständerates sind alle in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen, unabhängig davon, ob sie auf einer amtlichen Liste aufgeführt sind oder nicht.

Verwendbare Wahllisten

13. Sie erhalten in der Beilage alle amtlich gedruckten Kandidatenlisten für die Ständeratswahlen sowie eine Blankoliste. Diese sind in einem Heft zusammengefasst.

14. Für die Ständeratswahlen sind neben den amtlich gedruckten Kandidatenlisten und der Blankoliste auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten zulässig. Diese können anstelle der amtlichen Listen verwendet werden. Für solche Kandidatenlisten gelten folgende Anforderungen: Format A6, Fischer-Papier, Perlen Value (Estrella) 1.3, matt, leichtgestrichen, ISO Weisse 80, 70 g/m².

15. Sie dürfen nur eine Liste (Kandidatenliste oder Blankoliste) verwenden. Trennen Sie daher die von Ihnen gewünschte Liste ab.

Benützung der Listen

16. Wer eine vorgedruckte Kandidatenliste benützt, kann sie unverändert verwenden oder wie folgt abändern: Vorgedruckte Kandidatenamen streichen; mindestens einen wählbaren Kandidaten oder eine wählbare Kandidatin muss die Kandidatenliste jedoch enthalten (vgl. Ziff. 12); die Namen anderer wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten auf die Liste schreiben (vgl. Ziff. 12).

17. Eine Liste der Ständeratswahlen darf nicht mehr als zwei Kandidierende enthalten. Jeder Kandidat und jede Kandidatin darf nur einmal aufgeführt werden.

Blankoliste

18. Wer eine Blankoliste benützt, hat mindestens einen wählbaren Kandidaten oder eine wählbare Kandidatin darauf zu schreiben (vgl. Ziff. 12). Dabei darf jeder Kandidat und jede Kandidatin nur einmal aufgeführt werden.

Ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern sowie aller Altersgruppen

Das Parlament soll ein Abbild der Gesellschaft sein. Der Regierungsrat und der Kantonsrat erachten es als staatspolitisch und gesellschaftlich wichtig, dass die Bevölkerung im Parlament repräsentativ abgebildet wird.

Dem heutigen Nationalrat gehören 82 Frauen und 118 Männer an. Der Altersdurchschnitt beträgt rund 51 Jahre. Dem Ständerat gehören aktuell 13 Frauen und 32 Männer an. Der Altersdurchschnitt beträgt rund 57 Jahre.

Es liegt in der Hand und im Ermessen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern sowie aller Altersgruppen im Parlament besorgt zu sein.

Gemeinsame Bestimmungen für Nationalrats- und Ständeratswahlen

Handschrift

19. Die Listen für die Nationalrats- und Ständeratswahlen dürfen nur handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert werden. Kandidatennamen sind in leserlicher Handschrift zu schreiben. Änderungen müssen klar und eindeutig sein. Um Verwechslungen unter den Kandidatinnen und Kandidaten auszuschliessen, sollen die in den Kandidatenlisten vordruckten Bezeichnungen (Name, Vorname und bei den Nationalratswahlen zusätzlich die Nummer der Kandidatin oder des Kandidaten) auch bei den handschriftlichen Eintragungen verwendet werden.

Amtliches Stimm- und Wahlkuvert

20. Das amtliche grüne Stimm- und Wahlkuvert ist nur bei der brieflichen Stimmabgabe zu verwenden.

Briefliche Stimmabgabe

21. Wer brieflich wählen will, legt die Liste für die Nationalrats- und/oder Ständeratswahlen ins amtliche grüne Stimm- und Wahlkuvert und sendet dieses zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle. Hierfür verwenden Sie das Kuvert, in dem Ihnen die Wahlunterlagen zugestellt worden sind. Dieses dient auch als Rückantwortkuvert. Sie können das Kuvert auch dem Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin überbringen oder dem Urnenbüro übergeben.

Stimmabgabe an der Urne

22. Wer an der Urne wählen möchte, muss die Liste für die Nationalrats- und/oder Ständeratswahlen im Urnenbüro auf der Rückseite abstempeln lassen und dann in die Urne legen. Listen ohne Kontrollstempel sind ungültig. Die Öffnungszeiten der Urnenbüros entnehmen Sie dem Stimmrechtsausweis, der Gemeinde-Website oder dem amtlichen Publikationsorgan.

Vollständigkeit des Wahlmaterials

23. Kontrollieren Sie bei Erhalt des Wahlmaterials, ob die Listen gemäss Ziffer 3 vollständig sind und ob der Stimmrechtsausweis sowie das amtliche grüne Stimm- und Wahlkuvert beiliegen. Falls Wahlmaterial fehlt, melden Sie sich bitte bei Ihrer Gemeinde.

Das Wichtigste in Kürze

- Sie dürfen nur je eine Liste für die Nationalrats- und Ständeratswahlen verwenden.
- Die Listen sind handschriftlich auszufüllen oder zu verändern. Vereinfachungen wie Gänsefüsschen („), «dito», «do.», «idem» und dergleichen sind ungültig.
- Für die Nationalratswahlen dürfen Sie nur eine amtliche Liste verwenden. Für die Ständeratswahlen sind auch Listen zulässig, die von privater Seite herausgegeben worden sind.
- Ihre Liste muss mindestens einen gültigen Kandidatennamen enthalten.
- Für die Nationalratswahlen darf jeder Name höchstens zweimal aufgeführt werden.
- Für die Ständeratswahlen darf jeder Name höchstens einmal aufgeführt werden.
- Bei allen Kandidatinnen und Kandidaten, die Sie handschriftlich einsetzen, müssen Sie klar angeben, wen Sie meinen. Um Verwechslungen zu vermeiden, schreiben Sie immer Name, Vorname und bei den Nationalratswahlen zusätzlich die Nummer der Kandidatin oder des Kandidaten in die Liste.
- Für die Nationalratswahlen beachten Sie bitte auch die Publikation der Bundeskanzlei.
- Sowohl für die Nationalrats- wie auch für die Ständeratswahlen dürfen Sie die Listen verändern. In jedem Fall dürfen Sie Kandidatennamen streichen. Bei den Nationalratswahlen dürfen Sie auch kumulieren und panaschieren. Bei den Ständeratswahlen dürfen Sie alle Namen von Stimmberechtigten in eine Liste eintragen, unabhängig davon, ob sie auf einer vordruckten Liste aufgeführt sind.
- Sollten Sie mit dem Wahlverfahren Probleme haben oder unsicher sein, wo und wie Sie wählen können, so gibt Ihnen Ihre Gemeindekanzlei oder die Abteilung Gemeinden des Justiz- und Sicherheitsdepartementes gerne Auskunft. Falls Wahlmaterial fehlt, melden Sie sich bei Ihrer Gemeinde.

«Nationalrats- und Ständeratswahlen
22. Oktober 2023. Wählen –
mitgestalten – Ihre Stimme zählt!»